

5. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich - 4. Elternbeitragsänderungssatzung vom 01.08.2010 in der Fassung vom 01.08.2019.

Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Fassung der 5. Elternbeitragsänderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2010 in der Fassung vom 01.08.2019 wird wie folgt geändert:

1: § 6 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

a) Satz 1 soll wie folgt geändert werden: „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz NRW ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

b) Satz 2 soll gestrichen werden.

2: § 6 Abs. 3 soll wie folgt geändert werden: „Für Geschwister der Kinder, die auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 50 KiBiz beitragsfrei sind, werden keine Elternbeiträge erhoben.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.